

FRIEDHOFSORDNUNG

Aufgrund der Bestimmungen des § 24 NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480-2 verordnet die Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Amstetten die Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Amstetten wie folgt:

§ 1 Betrieb und Verwaltung

Die Verwaltung des alten Friedhofes an der Kirchenstraße sowie des neuen Friedhofes an der Friedhofstraße in Amstetten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung, Stadtgemeinde, 3300 Amstetten, Rathausstraße 1. Für den Friedhof Ulmerfeld wird die Verwaltung von der Ortsvorstehung Ulmerfeld-Hausmening-Neufurth, Hauptstraße 1, 3363 Ulmerfeld-Hausmening besorgt.

§ 2 Grabarten

- 1) Die Friedhöfe verfügen über folgende Grabarten:
Erdgrabstellen für Leichen und Urnen:
 - a) Reihengräber, und zwar
 - aa) einfache Reihengräber zur Beisetzung bis zu 2 Leichen
 - bb) doppelte Reihengräber zur Beisetzung bis zu 4 Leichen
 - b) Familiengräber zur Beisetzung bis zu 2 Leichen, 4 Leichen oder mehr als 4 Leichen (letzteres betrifft nur den Friedhof Ulmerfeld)
 - c) Kindergräber
 - d) Urnengräber zur Beisetzung bis zu 4 Urnen oder von mehr als 4 Urnen
 - e) Urnengräber am Urnenhain neuer Friedhof zur Beisetzung von 1 Urne oder bis zu 6 Urnen

Bei Erdgräbern ist neben der Beisetzung von Leichen auch die Beisetzung von Urnen möglich.

Sonstige Grabstellen:

- a) Grüfte zur Beisetzung bis zu 3 Leichen, 6 Leichen oder bis zu 12 Leichen und Urnen
- b) Urnengrabstellen am Urnenhain neuer Friedhof zur Beisetzung von 1 Urne oder bis zu
zu
6 Urnen

- 2) Nach der Lage der Grabstellen wird unterschieden
- 1) bei Familiengräbern in
 - a) Reihengräber
 - b) innere Randgräber, das sind jene Grabstellen, die innerhalb der Abteilungen direkt an die äußeren Randgräber anschließend gelegen sind.
 - c) äußere Randgräber (Mittelganggräber), das sind die an den Hauptverkehrswegen der Friedhöfe gelegenen Grabstellen,
 - d) Mauergräber, das sind Grabstellen an der Umfassungsmauer der Friedhöfe,
 - e) Randgräber, die nur im Friedhof Ulmerfeld bestehen und seitlich an einen Verbindungsweg mit einer Mindestbreite von 0,80 m liegen,
 - f) Urnengräber, die im neuen Friedhof in einer Urnengrababteilung sowie im Friedhof Ulmerfeld bestehen.
 - 2) bei Urnengräber, die im neuen Friedhof am Urnenhain bestehen in
 - a) Holzurnenwand
 - b) Urnensäule groß
 - c) Urnensäule klein für 1 Urne
 - d) Urnensäulen klein für 6 Urnen
 - e) Urnenhaingrab
 - f) Baumbestattung
 - 3) bei Grüften in
 - a) Mauergrüfte
 - b) sonstige Grüfte
- 3) Die Längen und Breitenmaße der Gräber richten sich nach der jeweiligen Gräbergruppe. Diese Maße legt die Friedhofsverwaltung fest.

Die Tiefe der Grabstellen beträgt rund:

- | | |
|----------------------|--------|
| a) bei Gräbern | 2,20 m |
| b) bei Urnengräbern | 0,50 m |
| c) bei Kindergräbern | 1,00 m |
| d) bei Grüften | 3,50 m |

Die Abstände zwischen den Grabstellen müssen an die vorhandene Gräberflucht angepasst werden, bereits bestehende Abstände müssen beibehalten werden.

§ 3 Einteilung der Friedhöfe, Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

- 1) Die Friedhöfe sind in Abteilungen und innerhalb der Abteilungen in Reihen unterteilt. Die Abteilungen werden von den Hauptwegen begrenzt. Innerhalb jeder Abteilung sind die äußeren Randgräber und die inneren Randgräber sowie die Reihen der Reihengräber fortlaufend nummeriert. Die in einer Reihe befindlichen Reihengräber sind je Reihe gleichfalls mit laufenden Nummern bezeichnet.
- 2) Bei den Friedhofsverwaltungen liegt das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf den Friedhöfen Bestatteten, den benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, auf. Darüber hinaus liegen Übersichtspläne über die Einteilung der Friedhöfe, aus denen die Lage der einzelnen Grabstellen hervorgeht zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 4 Zuweisung des Benützungsrertes an einer Grabstelle

- 1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der jeweils zuständigen Friedhofsverwaltung unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle anzusuchen.
- 2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.

§ 5 Inhalt und Dauer des Benützungsrertes

- 1) Das Benützungsrert steht einer oder mehreren Personen zu.
- 2) Das Benützungsrert berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- 3) Die Entrichtung der Grabstellengebühr gemäß der Friedhofsgebührenordnung berechtigt zur Benützung der Grabstelle auf die Dauer von 10 Jahren. Bei Gräften beträgt die Dauer des Benützungsrertes erstmalig 30 Jahre. Die Fristen sind stets von dem maßgebenden Ereignis nächstfolgenden Jahresbeginn an zu berechnen.
- 4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw. dessen eingetragener Partner oder deren eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrert an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- 5) Eine Enterdigung ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- 6) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden. Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.

§ 6 Verlängerung des Benützungsrertes

- 1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrert auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrertes folgenden Jahr.
- 2) Das Benützungsrert verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrert erlischt, entrichtet.
- 3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrertes wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsrert abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch einen dreimonatigen Anschlag am Friedhof.

- 4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benutzungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

§ 7 Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle

- 1) Auf Antrag der benutzungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.
- 2) Nach dem Tod der benutzungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Die Gemeinde hat entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (§ 11 Abs 3 Friedhofsordnung) das Benützungsrecht zuzuerkennen. Beantragt keiner der nahen Angehörigen innerhalb der drei Monate das Benützungsrecht an der Grabstelle, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellengebühr entrichtet hat.

§ 8 Erlöschen des Benützungsrechtes

- 1) Das Benützungsrecht erlischt:
 - 1.) durch Zeitablauf
 - 2.) durch schriftlichen Verzicht
 - 3.) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht oder
 - 4.) bei Auflassung oder Schließung des Friedhofes oder eines Teiles des Friedhofes.
- 2) Bei Erlöschen des Benützungsrechtes nach Abs 1 Z 1, Abs 3 und Abs 4 dieser Bestimmung wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundgemacht.
- 3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs 2 durch die bisherige benutzungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benutzungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benutzungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.
- 4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste u. Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 9 Ausgestaltung

- 1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Würde des Ortes auszugestalten und während der Dauer des Benützungsrechtes in gepflegten Zustand zu erhalten.
- 2) Die Errichtung eines Grabdenkmals (z.B.: Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, usw.) ist der Gemeinde im vor hinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen.
- 3) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Einbringen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:

- 1.) das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht
 - 2.) das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
 - 3.) das Grabdenkmal der Friedhofsordnung nicht entspricht.
- 4) Das Bepflanzen der Grabstellen mit Sträuchern, die eine Höhe von mehr als 1 m erreichen, ist nur mit vorheriger Bewilligung der zuständigen Friedhofsverwaltung gestattet. Die zuständige Friedhofsverwaltung kann die Entfernung nicht bewilligter Sträucher innerhalb einer bestimmten Frist verlangen, wenn die erlaubte Höhe überschritten wird. Das Bepflanzen der Grabstelle mit Bäumen ist verboten. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benutzungsberechtigten Person durch die Gemeinde.
 - 5) Das Aufstellen unpassender Gefäße wie z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläsern etc. zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet; sie können von der zuständigen Friedhofsverwaltung ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden.
 - 6) Jede Grabstelle (ausgenommen Gräfte und die Urnengräber am Urnenhain) hat eine 0,20 m hohe Grabeinfassung aus Kunst- oder Naturstein zu erhalten. Die Höhenlage und Ausgestaltung dieser Einfassung wird von der zuständigen Friedhofsverwaltung festgelegt. Die Grabdenkmäler (Kreuze, Votivtafeln, Monumente etc.) dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.
 - 7) Bei Mauergräbern und –gräften, ausgenommen Friedhof Ulmerfeld III, ist es gestattet, die Friedhofsumfassungsmauern zur Anbringung der Grabdenkmäler zu verwenden.

§ 10 Bestattung

- 1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benutzungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benutzungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
- 2) Die Bestattung einer Leiche oder einer Urne in einer Grabstelle ist nur bis zur möglichen Höchstbelegzahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenteilen möglich ist.

- 3) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
1. Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin
 2. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin
 3. Kinder
 4. Eltern
 5. die übrigen Nachkommen
 6. die Großeltern
 7. die Geschwister

§ 11 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Auf den Friedhöfen haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Insbesondere ist nicht gestattet:
1. die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen;
 2. die Wege der Friedhöfe mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Ausnahmegewilligungen erteilt die zuständige Friedhofsverwaltung. Keiner Ausnahmegewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Transportmittel im Rahmen gewerblicher Arbeiten, deren Durchführung im Sinne bei der zuständigen Friedhofsverwaltung angezeigt wurde;
 3. unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen;
 4. Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 5. Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde);
 6. das Spielen, Herumlaufen, Rauchen und Lärmen.
- 2) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur nach erfolgter Anzeige bei der für den jeweiligen Friedhof zuständigen Friedhofsverwaltung durchgeführt werden.
- 3) Den Friedhofsmitarbeitern ist es gestattet, im Zuge der Schneeräumung der Friedhofswege Schnee auf den angrenzenden Grabstellen abzulagern. Es ist gestattet, beim Aushub eines Grabes das Aushubmaterial auf den Nachbargräbern vorübergehend zu deponieren, wobei darauf zu achten ist, dass diese Gräber nicht beschädigt werden.
- 4) Für Kränze und Blumengebinde dürfen nur Bindedraht und Bindehilfen aus Eisen, nicht verzinkt, ohne Kunststoff mit einer Stärke von höchstens 1,6 mm Durchmesser verwendet werden. Die Entfernung der Kränze und Blumengebinde nach einer Beerdigung oder einer Urnenbeisetzung hat durch die Friedhofsmitarbeiter zu erfolgen. Bei Begräbnissen und Trauerfeiern wo kein Grab am Friedhof vorhanden ist, gibt es keine Blumenablage, die Entfernung hat durch den Bestatter zu erfolgen.

§ 12 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfallfolgen infolge Missachtung der Friedhofsordnung. Insbesondere übernimmt die Gemeinde keine Haftung bei Benützung nicht gestreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte, Diebstählen jeglicher Art, umgestürzten Grabdenkmälern und sonstigen von ihren Bediensteten nicht verschuldeten Beschädigungen.

§ 13 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz, LGBl. 9480 vorliegt, nach dem genannten Gesetz bestraft.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 1.11.2017 in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die bisher gültige Friedhofsordnung außer Kraft.